

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 108 (1994)

Heft: 1

Artikel: Wappen, Texte, Bilder : Selbstaussagen und Standesverständnis im Familienbuch der Herren von Eptingen

Autor: Christ, Dorothea A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wappen, Texte, Bilder.

Selbstaussagen und Standesverständnis im Familienbuch der Herren von Eptingen

DOROTHEA A. CHRIST

Einleitung

Wie zahlreiche heraldische Überblickswerke betonen, bedeutet das 15. Jahrhundert für das Wappenwesen eine Zeit quantitativer und qualitativer Ausweitungen, so auch in der Region Oberrhein. Die neuere historische Forschung interessiert sich wieder mehr für Bildquellen, Machtsymbole und Herrschaftszeichen im weitesten Sinne, wozu auch die Wappen gehören. Die Edition des Hausbuches der Herren von Eptingen¹ behandelt die Bedeutung der darin enthaltenen umfangreichen Wappenteile nur am Rande. Als historische Dissertation eingereicht, musste die Arbeit andere Schwerpunkte setzen. Ein die Wappen genauer einbeziehender Kommentar soll deshalb hier nachträglich geliefert werden.

Vom Familienbuch existieren zwei vollständige, illustrierte Abschriften, die sich in Privatbesitz der Familie von Sonnenberg befinden². Sie wurden 1621 und 1776 angefertigt. Zwei nicht datierte, aber aufgrund der Schriftbilder und Wasserzeichen dem 17. Jahrhundert zuweisbaren Fragmente sind in Porrentruy und Colmar öffentlich zugänglich³. Die folgenden Ausführungen beziehen sich vorwiegend auf das älteste Manuskript, das auch der Edition des Familienbuches zugrundeliegt. Alle Handschriften gehen auf dieses Manuskript von 1621 zurück⁴. Zudem ist das Fragment von Porrentruy nicht illustriert, dasjenige von Colmar nur zum Teil erhalten.

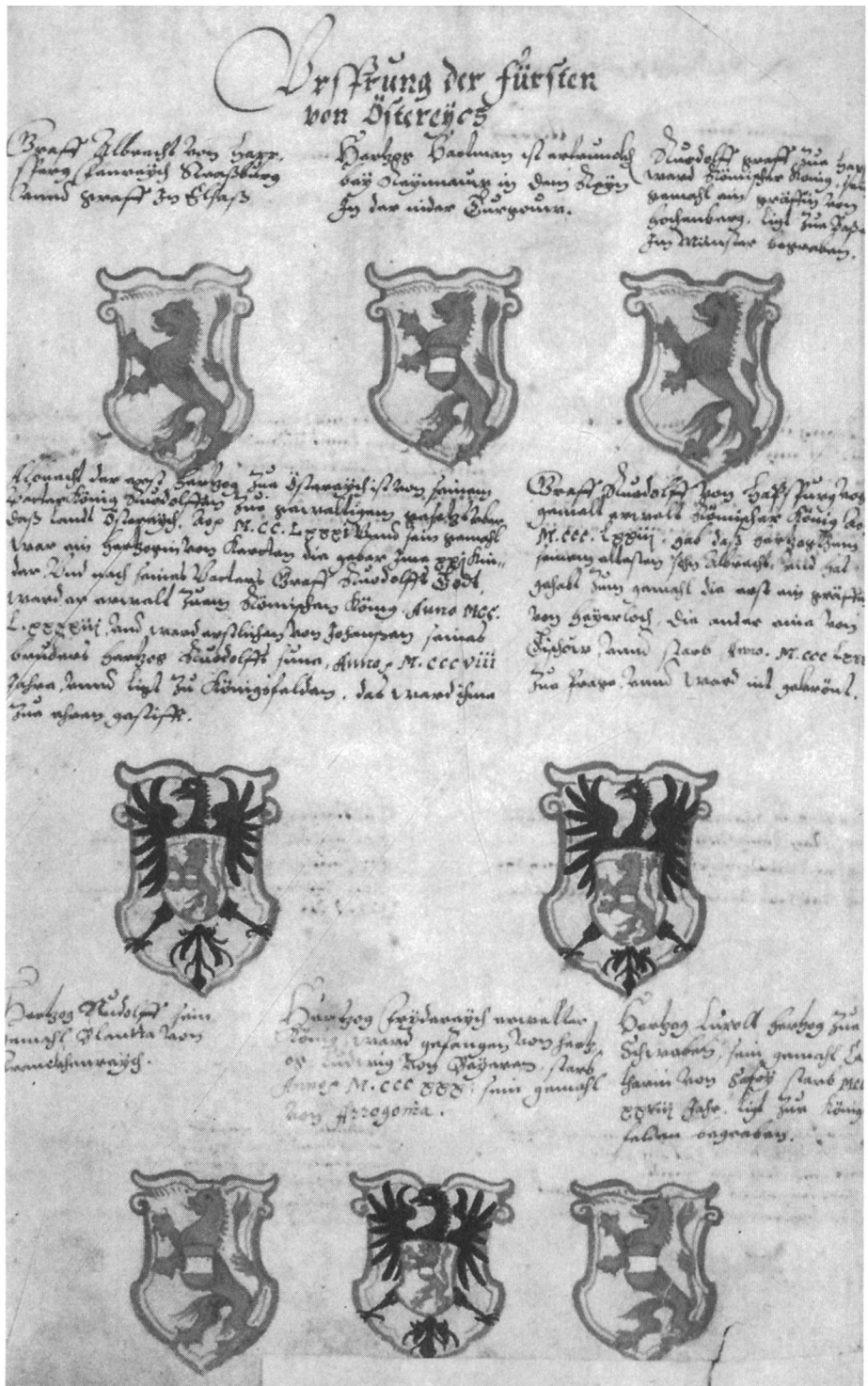
Erster Wappenteil: Quaternionen und Ternionen⁵

Der erste Wappenteil des Familienbuches umfasst siebzehn Seiten, mit 27 Wappen in neun Dreiergruppen, 20 Wappen in fünf Vierergruppen, gefolgt von Merksprüchen über hohe Reichsämter aus dem Sachsenspiegel und der Goldenen Bulle⁶ und genealogischen Bemerkungen zum Ursprung der Fürsten von Österreich. Es folgen 24 Quaternionen, weitere genealogische, von Wappen begleitete Notizen über die Fürsten von Österreich und schliesslich ein «Stammbaum» in Form einer Säule, die die Fürsten von Österreich in die Nachfolge der drei Heiligen Könige (repräsentiert durch deren Phantasiewappen) stellt. Vom Inhaltlichen her betrachtet, stellt diese Sammlung zumindest teilweise eine im 15. Jahrhundert weit verbreitete heraldische Tradition⁷ dar: Die «Neuf Preux», d. h. die Wappen der drei besten Juden, Christen und Heiden eröffnen die Sammlung, ihre vorbildhafte Tugend wird kontrastiert mit der «Verworfenheit» von sieben «Ungläubigen» und Ketzern, die neben ihrem «Unglauben» die Gemeinsamkeit aufweisen, aus Gebieten östlich des Reiches zu stammen⁸. Damit erfüllen sie zwei Kriterien des populärsten «Feindbildes» des 15. Jahrhunderts, des «Türken»⁹.

Im eptingischen Familienbuch folgt der hierarchische Aufbau des Heiligen Römischen Reiches (vgl. als Beispiel Abb. 1). Das Reich wie auch die moralischen Vor-



Abb. 1 Eine für das Spätmittelalter typische Darstellung hoher Reichsämtler anhand sogenannter Quaternionen (Fol. 32r).



Eine stilisierte «Herkunftsgeschichte» der Fürsten aus dem Hause Habsburg-Österreich. Die Wappenelemente Löwe, Adler und rot-weiss-roter Schild werden recht frei variiert. Die Unterscheidungen dienen dazu, die einzelnen Personen voneinander abzugrenzen und trotzdem die Familienzugehörigkeit erkennbar zu lassen (Fol. 29v).



Abb. 2a Reichsämtler und -teile werden mittels Wappen dargestellt.



Abb. 2b Städte, Kirchen und Klöster werden anhand ihrer Wappen aufgezählt. Die Grösse des Reiches – von Rom bis nach Bremen – von der Weissel bis nach Murbach – wird sichtbar.

bilder/Feindbilder werden also in eins gesetzt mit den Wappen der Herrscher oder Familien, die traditionellerweise die entsprechenden Machtpositionen innehatten oder die Feindbilder ausfüllten. Die Wappen bilden eine Angelstelle der Repräsentation: Herrschaft ist an die konkrete Person gebunden, da aber Amtsinhaber wechseln, müssen überpersönliche Repräsentationsarten¹⁰ gefunden werden – die Familien- oder Ämterwappen bieten sich dazu an. Die Wappen sind Symbole der Kontinuität¹¹, was sich auch in den Quaternionen der Reichsstädte, -dörfer, -kirchen usw. widerspiegelt. An diesen «Orts-Quaternionen» wie auch in den Bemerkungen zu den Fürsten von Österreich wird ein weiterer Vorteil der Wappen als Repräsentationszeichen von Herrschaft sichtbar: ihre Auswahl und Gestaltung erlaubt regionalspezifische oder auf spezielles Publikum ausgerichtete Abwandlungen, Konkretisierungen, aber auch Verallgemeinerungen. Einige Beispiele: Das grosse österreichische Wappen (nach Seyler/Siebmacher u. a.) wird im Familienbuch vereinfacht und unvollständig wiedergegeben, statt «Elsass» findet sich der Name des österreichischen Verwaltungszentrums «Ensisheim» beim entsprechenden Wappenteil. Die einzelnen Fürsten von Österreich werden durchgängig durch das österreichische Familienwappen, mit wenigen Abwandlungen, repräsentiert, obwohl die einzelnen Fürsten recht unterschiedliche persönliche Wappen führten¹² und die differenziertere Darstellung zumindest theoretisch sehr wohl möglich gewesen wäre. Die «vier Wiler» (Dörfer) des Reiches bieten ebenfalls die Gelegenheit regionaler Spezialisierungen, wie der Vergleich mit andern Wappensammlungen gezeigt hat: der Codex Ingeram vom österreichischen Hof Herzog Albrechts VI. und das Grünenbergsche Wappenbuch präsentieren «Dörfer» aus Bayern und Thüringen, das Familienbuch der Herren von Eptingen Ortschaften aus dem Raum Schwaben. Solch regionale «Spezialisierungen» auf breiter Basis aufzuarbeiten und daran die Bedeutung der Flexibilität der Wappen als

Herrschafts-Zeichen zu zeigen, wäre eine reizvolle Arbeit, die aber noch zu leisten ist (Abb. 2 a/b).

Im ganzen stellt sich dieser erste Wappenteil klar in die Konvention und Tradition der Wappensammlungen und «goldenen Rechtssätze» des ausgehenden Mittelalters. Der breite Geltungsanspruch der Wappen (in der Überlieferung wurzelnd) wird parallel geführt zur regionalen Verankerung. Dies sind zwei Grundelemente der durch die Wappen vermittelten Aussagen. Dieselben Elemente finden sich in den Texten der Familiensage, die das Wappen der Herren von Eptingen beschreiben.

Die Familiensage. Wappenherkunft, Helmziere verschiedener Familienzweige, das «richtige» Eptinger Wappen (vgl. Abb. 3 a/b)

Dieser Textteil wird eingeleitet durch eine Seite, die auf einer Standarte die Wimpel von acht Turniergesellschaften zeigt¹³ und zwei Seiten, auf denen sich 15 Eptinger Wappen mit unterschiedlicher Helmzier befinden.

Laut Familienbuch sollen die Eptinger ursprünglich von den Römern abstammen. Nach Julius Caesars erfolgreicher Eroberung «Teutschlandts» werden ihm in Rom Lohn und Anerkennung verweigert, worauf er wieder nordwärts zieht, Hilfstuppen holt und im Triumphzug nach Rom zurückkehrt. In einer kühnen Zusammenschau wird anschliessend der Verschwörer Lucius Sergius Catilina (108–62 v. Chr.) zum Zeitgenossen Karls des Grossen. Der Plan Catilinas, durch einen Aufstand in Rom an die Macht zu kommen, schlägt fehl, er wird getötet, seine Söhne versteckt und unter falschen Namen zu Rittern erzogen. Als Erwachsene ziehen sie über die Alpen, um den Kaiser zu suchen. Sie finden ihn auch, er anerkennt ihre Abstammung und belehnt sie mit Gütern in der Gegend um Rheinfeldern/AG. Als freien Eigenbesitz erhalten sie Pratteln, abgesehen vom Rittertitel wird ihnen kein höheres Amt verliehen. Diese Söhne Cati-

linas sind die Vorfahren der Eptinger. Damit hat eine bemerkenswerte Umwertung stattgefunden: Der von Cicero und Sallust so beredt verunglimpfte skrupellose Draufgänger, der aus Ehrgeiz und Besitzgier einen Staatsstreich plante, entlarvt und militärisch geschlagen wurde und danach Selbstmord beging¹⁴, wird zum Vorfater eines Rittergeschlechts¹⁵.

Nach dieser Familiensage werden einige eptingische Helmziere beschrieben¹⁶ und deren Bedeutung erklärt. Das Ziel ist dabei ein doppeltes: Das Familienzeichen des «Adler mit der Kron unnd zweyen Greyffen auff dem helm»¹⁷ der Herren von Eptingen von Pratteln soll erhalten bleiben und über die Verbindung zu seiner historischen Herleitung zum wahren Familienwappen werden.

Drei Punkte sind aus heraldischer Sicht der Familiensage zu entnehmen: Erstens finden wir im Muster der Herleitung der Familie aus einem römischen Geschlecht – wie im ersten Wappenteil – eine weit verbreitete *Tradition* der Herkunftsgeschichte von Familien wieder¹⁸ und sehen auch, wie der Sprung von der Tradition in die Region reichlich unvermittelt und ohne «nachprüfbar» Begründungen gewagt wird.

Zweitens erkennen wir im Adlermotiv die starke Betonung der *Reichstreue* und Königsnähe der Herren von Eptingen: Der Kaiser in «Teütschland» bestätigt den Söhnen Catilinas ihr Wappen (schwarzer Adler in goldenem Schild) ausdrücklich, weist sie aber an, den Adler in Zukunft seitlich fliegend darzustellen, um die Einzigartigkeit des Reichswappens zu schützen¹⁹. Der aufrechte Adler auf dem Helm wird ihnen hingegen belassen²⁰. Damit sind sie nicht mehr Söhne eines Verräters – auch wenn die Kaiser sich auf Cäsar und das römische Reich berufen. Die Abstammung von einem «Rebellen» wiegt nun weniger als die edle Geburt und Herkunft. Die allerhöchste Legitimation, rechtmässiger Lehens-/Eigenbesitz sowie die nahe Verbindung zum Kaiser werden in dieser Legende geradezu genial ineinander verschränkt. Die Erwähnung einer «alten legent und Kronickh» als Quelle verstärkt

die Autorität der Familiensage noch zusätzlich.

Drittens wird in den zum Teil kuriosen Entstehungsgeschichten einzelner Helmziere wiederum deutlich, dass jeder Bestandteil eines Wappens seine *eigene Geschichte* hat und haben muss, um als «rechtmässig» anerkannt zu werden und um seinen Zweck als Unterscheidungsmerkmal der Familienangehörigen untereinander zu erfüllen. Wappenbestandteile bilden also auch hier zentrale Angelpunkte adeligen Selbstverständnisses. Einerseits markiert der seitlich fliegende Adler kaiserlich sanktionierte Kontinuität und Zusammengehörigkeit für die Grossgruppe, die die Familie von Eptingen über mehrere Jahrhunderte hinweg darstellt. Wie bei den regional unterschiedlich gefüllten Quaternionen, die oben erwähnt wurden, bietet sich in den Einzelgeschichten der Helmziere aber die Möglichkeit der Abgrenzung und der exemplarischen Konkretisierung der abstrakten «Familientradition». Die Anekdote des liebestollen Eptingers mit der Wanne²¹ als Helmzier ist bei allem Unterhaltungswert sehr ernst gemeint: ohne die verortbare, wiederholte Konkretisierung der Tradition und der ständischen Legitimität schwindet deren Anspruchsstärke und -grundlage. Einen möglichen Zweck solcher Verknüpfungen der vereinheitlichenden Familientradition mit differenzierenden Helmzierbeschreibungen zeigt die Beschreibung der Helmzier des Familienzweiges der Eptinger von Blochmont²². Ihr Lehen sei, weil männliche Nachkommen fehlten, ans Reich zurückgefallen²³. Aus anderen Quellen wird sichtbar, dass die Herren von Eptingen im 15. Jahrhundert um die Gerichtsrechte genau dieses Lehens erbittert mit den Freiherren von Falkenstein im Streit lagen²⁴. Der Heimfall des Lehens an das Reich ist die Voraussetzung für eine Neubelehnung: nur wenn die Eptinger von Pratteln beweisen können, *selbst* die umstrittene Herrschaft als freies Lehen erhalten zu haben, ist ihr Anspruch darauf begründet, denn ihre Verwandtschaft mit den Eptingern von Wildenstein ist lehens-

Die zu Kreigere Von Eplingen hat der Stam Von Eplingen
 all getson fuesren. Vero sie noch außt Heüts disen
 tag. Vund datum Anno 7. zum dem Namen Gottes, elliche
 fuesren tsüent. außs so lang Gott der Allmechtig will
 der den abgangnen barmherzig sein wölle, vund disen außs
 damit Amer. so noch leben.



Abb. 3a/b Eptinger Wappen (Fol. 37r/37v).



rechtlich nicht relevant, begründet keinen Anspruch²⁵. Von diesem Konflikt findet sich im Familienbuch kein Wort. Die Verknüpfung eines angeblich ausgestorbenen Familienzweiges – repräsentiert durch die Helmzier – mit einer lehensrechtlich-traditional begründeten Handänderung einer Herrschaft bietet aber einen aufschlussreichen Einblick, wie die vielschichtigen Bedeutungen von Wappenbestandteilen instrumentalisiert werden konnten, sobald es gelang, sie in einen traditional-rechtlichen Argumentationszusammenhang zu bringen.

In diesem Zusammenhang leuchtet denn auch ein, dass genealogisch-heraldische Vollständigkeit im Familienbuch keineswegs angestrebt wird. In der Familiensage werden nur einige Helmzierbedeutungen erläutert, im ganzen Familienbuch nur selektiv an Teile der Sippe erinnert. Einzelne Familienzweige fehlen ganz, und auch chronologisch klaffen grosse Lücken. Zudem sind nur bestimmte Persönlichkeiten aus der Familie von Eptingen als Turnieritter in voller Rüstung (Abb. 4) dargestellt. Anhand der Namen im Text und der Auftraggeber der einzelnen Manuskripte wird durch Texte und Wappen direkt und indirekt folgendes sichtbar²⁶: Nur die Eptinger von Pratteln führen das reine, herkömmliche, unverfälschte Wappen. Die in verschiedenen Wappenteilen auftauchenden Schild- und Helmvarianten²⁷ verschiedener Eptinger sind so dargestellt, dass diese Aussage, die schon in der Familiensage ausdrücklich gemacht wird, immer wieder durchscheint. Sie wird auch durch die vergleichende Betrachtung der Siegel der Herren von Eptingen bestätigt²⁸. Eptinger des 14. Jahrhunderts, die nicht dem Pratteler Familienzweig angehörten und trotzdem erwähnt werden, haben sich durchgehend durch besondere ritterliche Taten hervorgetan: zweimal werden die in der Schlacht von Sempach 1386 gefallenen Familienangehörigen erwähnt²⁹, ebenfalls einige Zeitgenossen des Johann IX. Puliant von Eptingen, der 1375 Basler Bürgermeister war. Ritterliche Tüchtigkeit ist also positives Aus-

wahlkriterium der Familiendarstellung. Die Selektion funktioniert aber auch in der umgekehrten Weise: der im 15. Jahrhundert berühmte, in Turnieren, Kriegen und habsburgischen Diensten erfolgreiche Landvogt, Feldherr, Richter, Unterhändler Hermann von Eptingen von Blochmont³⁰ kommt im Familienbuch praktisch nicht vor. Dies ist kaum einem Zufall zuzuschreiben. Aufgrund der Positionen, die Hermann im Laufe seines Lebens einnahm, kann angenommen werden, dass die «Unterschlagung» seiner Taten im Buch der Familientradition mit Unstimmigkeiten innerhalb der Familie von Eptingen des 15. Jahrhunderts zu tun hat. Hermann kooperierte z. B. öfters mit den Städten, hielt sich von Burgund konsequent fern und nahm auch im Streit um eine Klosterreform in Basel eine distanzierte Position ein, im Unterschied zu den Habsburgern und ihren Gefolgsleuten³¹. Im Funktionieren solcher Negativ-/Positivselektion bei der Darstellung einer Familie wird derselbe Bedeutungsmechanismus wie oben sichtbar: grossräumige, in langer Tradition verankerte, ständische Ansprüche werden anhand konkreter Beispiele aus der eigenen Familie an Personen gebunden und damit befestigt. Zwischen Tradition, Anspruch und einzelner Person besteht ein delikates Gleichgewicht: Erfüllt eine Person die Ansprüche des Standes nicht, ist sie «unritterlich» und könnte z. B. zum Verräter stilisiert werden. Genau dies geschieht bei Hermann von Eptingen nicht. Er heiratete und lebte durchaus standesgemäss – aber er wird trotzdem «totgeschwiegen». Sein Taktieren zwischen politischen Ämtern in habsburgischen Diensten und der Zusammenarbeit mit den Städten ist in überlieferte Tradition nicht so ohne weiteres einzubinden, er ist damit für die Familie nicht mehr repräsentativ, d. h. nicht mehr zur Repräsentation geeignet. Wenn nun aber der Standesanspruch durch ihn nur unvollständig eingelöst wird, so ist das Gleichgewicht zwischen Tradition und exemplarischer Anspruchserfüllung gestört. Hermann von Eptingen, der in städtischen Chroniken häufig er-



Abb. 4 Wie bei Rudolf werden mit Gottfried von Eptingen Turnierfähigkeit und Familientradition dargestellt. Zusätzliche Nachrichten über die Herren von Schauenburg sind eingefügt (Fol. 51 r).

wähnt wird, verschwindet deshalb fast vollständig aus der Familienchronistik. Dem von hochmittelalterlichen Idealen geprägten Anspruch an die Ritterehre droht durch Menschen wie ihn der Boden entzogen zu werden: Traditionale Ansprüche und individuelle Konkretisierungen bedingen sich gegenseitig. Die Verbindungen innerhalb des Ritterstandes und innerhalb der Familie stehen für mehrschichtige Verbindlichkeiten, die nie eingleisig funktionieren. Sie bilden ein Gleichgewicht, das bei Störungen nur durch Ausgrenzung (Verschweigen) oder gewaltsame Eingrenzung (Strafe durch Standesgenossen) wiederhergestellt werden kann. Symbol dieses Spiels der Verbindungen und Verbindlichkeiten ist das Wappen. Es spielt deshalb eine zentrale Rolle, wenn Adlige zusammenkommen – zum Turnier, zum Fest, zur Regelung ihrer Streitfälle, zur Verheiratung ihrer Kinder, zur Besprechung aktueller Probleme.

Der Missbrauch des Wappens wird gerade in diesem Kontext hart bestraft: «Item welcher der In die schranckhen desz Turniers kombt, und sein Kleinot abthuet, und sich nit will erkhennen laszen, oder dem mann abgebrochen hat, mit dem mag mann es halten, und (ihn) schlachen, wie von alter desz turniers herkhomen ist»³². Unter Standesgenossen ist der Zwang, erkennbar zu sein, am grössten. Die Identifikation geschieht über die Helmzier. Unkenntlichkeit – und diese ist wiederum über die Abwesenheit eines Wappenteils definiert – ist strafbar. Damit erhält das Wappen eine sozialregulative Funktion innerhalb des adligen Standes, weit über die einzelne Familie hinaus³³.

Drei Wappenteile: Turniere und Turnierrgesellschaften

Neben den genealogischen Notizen und mehreren grossen Wappen-Ahnenproben von Eptingern³⁴, die an Turnieren teilnahmen (Abb. 5) finden sich im Familienbuch drei grössere Wappenteile: Zum ersten eine Namen-/Wappenliste der Mitglieder

der Turnierrgesellschaft vom Falken und Fisch aus dem Jahr 1481³⁵ (einen Ausschnitt daraus zeigt Abb. 6). Sie umfasst 158 Wappen, in Dreiergruppen geordnet. Es finden sich hier keine leeren Schilde und keine Sammelbezeichnungen. Die vier Turnierherren des Turniers von Mainz (1480) leiten den Bericht über die Kampfspiele, an denen Ludwig von Eptingen teilnahm, ein, die vier Gewinner der Turnierpreise (Dänckh) schliessen ihn ab. Dazwischen liegen 141 Wappen, meist in Vierergruppen angeordnet, leere Schilde finden sich 48, also mehr als ein Drittel. Sammelbezeichnungen machen mit 34 Namen auch gut einen Viertel der Liste aus, wobei sich die beiden Gruppen in 10 Fällen überschneiden. Alle diese Turnierteilnehmer, die zu mehreren unter ihrem Familienwappen zusammengefasst wurden und/oder deren Wappen den Eptingern nicht bekannt war oder nicht der Überlieferung wert schien, stammten aus Franken. Der eptingischen Ahnenprobe im Turnierbericht von Heidelberg (1481) folgt die Ankündigung, in Heidelberg seien 441 «Helme» (Turnierteilnehmer) gewesen³⁶. Der umfangreichste Wappenteil des Familienbuches umfasst 400 Wappen, in Dreiergruppen dargestellt, 71 davon sind leer. Wappen, die für mehrere Ritter gelten, fehlen ganz³⁷. Der Turnierbericht von Ansbach (1485) weist keine Wappen auf. Die Teilnehmer werden über Namenlisten registriert. 75 Personen sind im Familienbuch verzeichnet, 14 davon sind in der Abschrift von 1776 nicht mehr erwähnt. Auf fol. 227v findet sich der Hinweis, an diesem Turnier hätten 3800 Pferde teilgenommen.

Formal gesehen sind Wappenteile zumindest theoretisch Datierungshilfen für den Heraldiker, falls er das Alter eines Manuskriptes nicht kennt. Das Grössenverhältnis zwischen Schild und Helmzier (je grösser die Helmzier im Verhältnis zum Schild, desto älter die Darstellung) sowie die Wiederholung des Schildbildes (frühneuzeitliche Darstellungsweise) in der Helmzier liefern Hinweise³⁸. Im Falle des Familienbuches der Herren von Eptingen

sind die Herstellungsdaten wie oben ausgeführt z.T. bekannt, z.T. anhand der Wasserzeichen und Schriftbilder bestimmt worden. Die heraldischen Datierungshilfen sind dabei keine Hilfe, weil sie uneinheitliche Informationen liefern: Das Grössenverhältnis zwischen Schilden und Helmen ist durchgängig etwa 1:1, Motivwiederholungen kommen vor, sind aber nicht die Regel. Einer Stilepoche der heraldischen Darstellung lassen sie sich wohl grob zuordnen, aber für eine Manuskriptdatierung reicht dies nicht.

Inhaltlich gesehen sind die Wappenteile des Familienbuches zunächst einmal Momentaufnahmen; die Turniervesellschaft zum Falken und zum Fisch wird zum Beispiel 1480 und 1484 im selben Familienbuch personell unterschiedlich zusammengesetzt dargestellt. In bezug auf die Herren von Eptingen ist bedeutsam, dass Hans Bernhard von Eptingen von Pratteln in der späteren Namensliste nicht mehr erscheint³⁹. Des weiteren zeigen die Wappenteile einerseits das Sammelinteresse der Herren von Eptingen, andererseits auch ihre starke regionale Verankerung. Im Vergleich der Wappensammlungen mit anderen Wappenbüchern (v. a. Grünenberg und Codex Ingeram/Cotta) fällt zweierlei auf: Die schwäbischen Wappen kennen die Eptinger gut und identifizieren sie auch mit genau bezeichneten Individuen. Turnier Teilnehmer, die aus anderen Teilen des Reiches stammen, werden viel häufiger mit leeren Schilden oder Sammelbezeichnungen belegt, wie z. B. «Fünf Fuchs», d. h. fünf turnierfähige Mitglieder der Familie Fuchs. Dann wird beim Vergleich mit anderen Wappensammlungen klar, dass dieselben Turniervesellschaften zur selben Zeit in bezug auf die inneradelige Sozialdifferenzierung unterschiedlich dargestellt werden. Im Codex Ingeram, einem heraldischen Nachschlagewerk am Hof Albrechts VI. von Österreich⁴⁰, ist die Turniervesellschaft zum Falken und Fisch so dargestellt, dass viel mehr Hochadelige (Grafen, Herzöge, Freiherren) erscheinen. Die Hauptleute der Gesellschaft sind mit der Liste im Familienbuch der Herren von

Eptingen identisch, und auch das von den Turniervesellschaften zu tragende Abzeichen ist dasselbe. Die Anschlussfrage stellt sich deshalb: Welche Namensliste entspricht eher der tatsächlichen Zusammensetzung der Gesellschaft? Einerseits müsste man argumentieren, dass die Eptinger sehr darauf bedacht gewesen sein müssten, alle Grafen und Herzöge ihrer Gesellschaft aufzulisten, denn dadurch wäre ja auch ihre eigene Bedeutung gehoben worden. Andererseits darf nicht vergessen werden, dass viele Turniervesellschaften personell ineinander übergangen⁴¹ und Mehrfachmitgliedschaften wohl eher die Regel als die Ausnahme waren⁴². Es ist anzunehmen, dass diese Wappensammlungen weniger eigentliche Präsenzlisten von Turnieren als vielmehr Nachschlagewerke, anhand der Helmschauen⁴³ auf den neuesten Stand gebracht, darstellten. Dasselbe gilt für den Codex Ingeram. Dieser diente am Hof Albrechts VI. von Österreich wohl vor allem als Nachschlagewerk. Dass in diesem Zusammenhang die Verbindungen des Hochadels mit einzelnen Gruppierungen interessierte, leuchtet ein, da solche Beziehungen für politische Zwecke nutzbar sind⁴⁴. Die Zuordnung eines Hochadligen zu einer bestimmten Turniervesellschaft aber ist sekundär; sie sagt über die Teilnahme der betreffenden Person an den Aktivitäten der betreffenden Vereinigung kaum etwas aus⁴⁵.

Wappen- und Namenslisten in Turnierbüchern oder heraldischen Nachschlagewerken stellen eigentliche Beglaubigungsquellen für die Adeligen dar. Wappen und Namen stehen dabei beinahe gleichbedeutend nebeneinander. Ebenso wichtig wie Abstammung, Gut und gesellschaftliche Bedeutung war die Anerkennung eines Adeligen als solchen, und diese war an die Teilnahme an ständisch eingeschränkten Ritualen gebunden: Als Beispiel sei der Bericht über die Krönung Maximilians I. zum römischen König (1486) erwähnt. Der Bericht, der im Familienbuch der Herren von Eptingen ebenfalls erscheint⁴⁶, besteht zum grössten Teil aus Namenslisten und genauer Be-



Abb. 5 Rudolf von Eptingen von Pratteln in voller Turnierrüstung. Die Kombination von Text, Ausrüstung und Wappen der Vorfahren unterstreicht Rudolfs Turnierfähigkeit. Die Mitteilung von Grablege und Jahrzeit betont die standesgemässe Religiosität der Familientradition (Fol. 50r).

schreibung des Zeremoniells. Wer hier dabeigewesen war, konnte in Zukunft für sich und seine Familie den adligen Stand beweisen. Von diesem Bericht wurden 25 Drucke, die alle kurz nach der Krönung angefertigt wurden, nachgewiesen⁴⁷! Der «Markt» für derartige Informationen war also enorm, das Bedürfnis zu wissen, wer «dabei» gewesen war, ebenfalls. Mit der Teilnahme am Turnier verhielt es sich ähnlich: als turnierfähig wurde ein Edelknecht/Ritter zugelassen, wenn er nachweisen konnte, dass er ehelich geboren worden war, mütterlicherseits und väterlicherseits über vier Generationen adliger Vorfahren verfügte und/oder mindestens einen Vorfahren hatte, der bereits an einem Turnier teilgenommen hatte. Zudem war wichtig, dass er sich keiner Vergehen gegen die Standesehre schuldig gemacht hatte⁴⁸. Wie zentral solche Namenslisten für das Selbstverständnis des Adels waren, geht auch aus der grossen Verbreitung hervor, die Rixners Turnierbuch (das ja zum grossen Teil aus solchen Namenslisten besteht) genoss, und das zu einer Zeit, in der bereits keine Turniere mehr durchgeführt wurden. Aber eben: konnte ein Ritter mit einer solchen Namensliste «beweisen», dass einer seiner Vorfahren auch schon an einem Turnier teilgenommen hatte, so hatte er seine eigene Turnierfähigkeit gerettet und sich ständisch legitimiert. Bei der Strenge, mit der gerade die spätmittelalterlichen Turniervesellschaften versuchten, den Stand «rein» zu erhalten, wird der Wunsch nach der gesicherten schriftlichen Festlegung der Namen verständlich. Man wollte, ja man musste unbedingt alle kennen, die dazugehören wollten. Bei Grossveranstaltungen wie dem Turnier in Heidelberg stiess man dann aber auch an quantitative Grenzen: Die Herren von Eptingen verzeichnen nicht mehr alle Teilnehmer, sie beschränken sich auf die Ritter der Region Schwaben. So ersparen sie sich teures Papier, Farben-, Tinten- und Schreibspesen, ohne auf das für sie wichtige, regional-spezialisierte «who is who» des Standes verzichten zu müssen. Die Grundsätze, auf die sich

die Turniervesellschaften verpflichteten, standen über allen Rittern, ungeachtet ihrer Herkunft. Die Selektion der Wappen im Familienbuch ist nicht mehr mit dem (gestörten) Gleichgewicht zwischen Tradition und der individuellen Einlösung zu begründen. Sie ist ökonomisch zweckmässig, denn um zu entscheiden, wer «dazugehört», weil er/sie⁴⁹ dabeigewesen ist, reichen die Wappen der Nachbarn. Die umfassende Geltung der traditionellen Standesehre, der auf den Turnieren Nachachtung verschafft wird, wird wiederum über die Wappen «verortet», konkretisiert und damit verstärkt. Verbindungen und Verbindlichkeiten verschränken sich hier wiederum: Wer unbefugt und ohne Erlaubnis in die Turnierschranken eindringt, wird aufs schwerste bestraft. Er verliert sein Ross und seine Turnierfähigkeit auf Lebenszeit. Das sichere Geleit und die Gastfreundschaft der Standesgenossen werden ihm entzogen⁵⁰. Im Turnier kommen die Ritter zusammen, um die «Ritterschaft», wie es in Turnierordnungen immer wieder heisst, zu «befestigen». Sie grenzen sich ab, inszenieren ihre ständische Zusammengehörigkeit und stellen sich in ihre spezifische soziale Tradition. Damit gewinnt der einzelne als Ritter an Gewicht, denn sein Helm wird in der Helmschau gesehen, er kämpft mit und dies wird von den Herolden verzeichnet. Er hat in das soziale Fortbestehen seiner Familie investiert⁵¹ und wird daraus wenn möglich Profit ziehen. Andererseits hat er durch seine Präsenz und Teilnahme am Spektakel, das meist in Städten abgehalten wurde und so auch der abgrenzenden Zurschau-Stellung gegenüber den andern Ständen diente, die «Ritterschaft» unterstützt. Seine optisch wahrnehmbare und kämpferische Präsenz im ständisch abgegrenzten sozialen Raum des Turniers sowie die für ihn verwertbare Registrierung der Teilnahme werden über die Wappen geregelt. Damit wird der Charakter des Wappens als integratives Medium einmal mehr unterstrichen: In Wappenbüchern ordnet es einen Ritter einer Region und einer Personengruppe zu, d. h. einem Netzwerk von

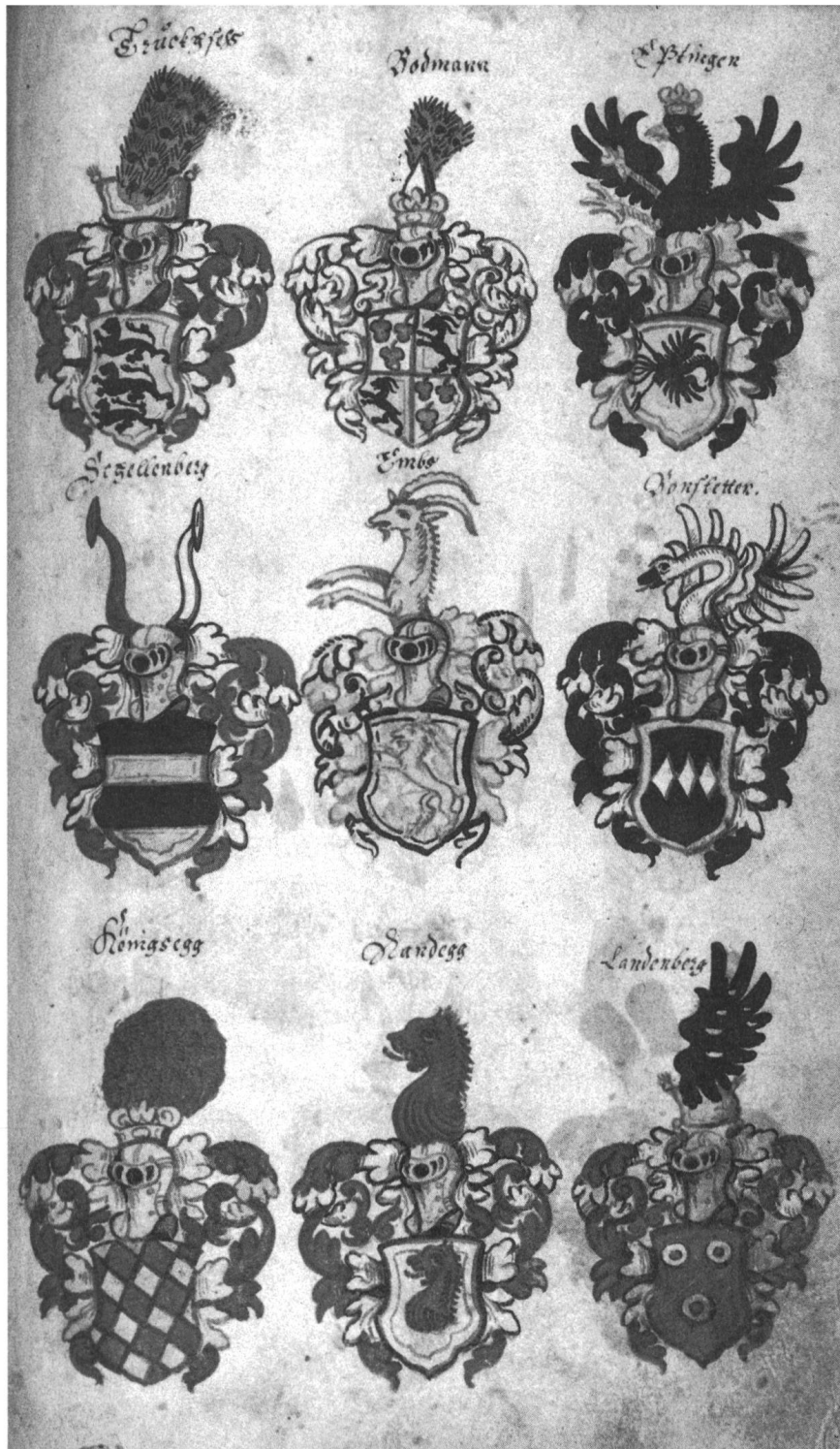


Abb. 6 Wappen einiger Mitglieder der Turniergesellschaft vom Falken und Fisch (1481) (Fol. 170r).

Machtbeziehungen. Als Siegel markiert es persönliche Rechts-Präsenz und -Anspruch und bekräftigt Abmachungen und Verpflichtungen. Als Bekleidung und Bewaffnungsteil (Schild/Helm) grenzt es die konkrete Person von den weiteren Verwandten und den andern Adligen ab. Im Turnier, wo der einzelne Mann unter seiner Rüstung nicht sichtbar ist, nimmt das Wappen eigentlich seinen Platz ein. Die Wappen an Gebäuden, auf Pferdedecken, in Kirchen und anderen öffentlichen Räumen markieren Standeszugehörigkeit gegenüber denjenigen, die nicht zur «Ritterschafft» gehören und die «Ritterschafft» deswegen auch nicht pflegen dürfen.

Mit «Ritterschafft» sind einerseits die Standesgenossen gemeint, andererseits die traditionellen ritterlichen Werte, eine sprachliche Gleichsetzung, die wiederum auf die delikate Balance zwischen grossräumigen, langzeitlichen Verbindungen und den individuell/familial zu erfüllenden Verbindlichkeiten hinweist.

«Ritterschafft»

«Rytterschafft üben ist nit sünd, sonder wol unnd Recht gethon, also zuem ersten durch eines gemeinen nutzes willen, der Gemeindt die von den Reütern sollen beschürmbt werden, und in der Zeit des frydenss sollen auch die Ritter Knecht üben mit stechen, mit Turnieren mit schiessen, mit ringen werffen; und anderm damit sye gebraucht werden, und dass gebott Gott auch dem Volckh von Israel zu thuen.» Dieser Passage folgen zwei Bibelstellen (2. Sam. 1,18 / Ps 144,1) und folgende Verbote an die Ritter: Raub und Gewalt gegenüber andern Menschen, besonders Untertanen; masslose Abgabeforderungen; Totschlag während des Turniers oder sonstige Schädigung anderer durch Turniertätigkeit; Turnierteilnahme um der weltlichen Ehre willen (Abb. 7 zeigt die hier resümierte Seite). Dieser Text stammt aus einer dominikanischen Beichtsumme des ausgehenden 14. Jahrhunderts.

Er wird in das Familienbuch der Herren von Eptingen aufgenommen, und zwar an prominenter Stelle (gleich nach der Familiensage und vor der Darstellung einzelner Eptinger als Ritter in voller Rüstung zu Pferd)⁵². «Ritterschafft» heisst hier erst einmal «ritterliche Tätigkeit» und die Textpassage autorisiert und regelt die Aktivitäten, die zum Vollzug des biblisch legitimierten Standesideals nötig sind. Neben den Text wird ein Ritter in voller Rüstung gestellt. Schild und Speerfahne zeigen das Wappen der Herren von Eptingen von Pratteln. Wappen, Text und Bild stehen in engem Zusammenhang und unterstützen/erklären sich gegenseitig. Der Ritter im Turnier ist derjenige, der weiss, wer dazugehört und wer nicht, wer in die Schranken gelassen wird und wer unter Strafandrohung draussen bleiben muss. Das Wappen mit der entsprechenden Helmzier ist der «Ausweis» des Ritters. Es beweist legitime Geburt, soziale Herkunft und Position, es ordnet ihn der «Ritterschafft» und deren Aufgaben zu. Wappen, Text und Bild verdichten sich also auf dieser Seite zu einer Selbstdefinition, zu einer umfassenden, wenn auch stark idealisierten Selbstdarstellung. Mit dem Bezug auf die Bibel wird der Rahmen der Familienidentifikation überschritten, in gleicher Weise wie in der Familiensage mit dem Bezug auf das antike Rom die Überzeitlichkeit des ständischen Herkommens und Ideals betont wird. Letztlich sind es unangreifbare Autoritäten, die die Legitimationsgrundlage der «Ritterschafft» bilden⁵³. Die Wappen bilden die Bindeglieder zu den einzelnen Rittern, die den ständischen Anspruch immer wieder einlösten. Die Autoritäten und das Ideal sind unangreifbar. Die Bindeglieder und die konkreten Adligen aber sind verletzlich: Schon vor Ende des 15. Jahrhunderts können sie sich die Turniere nicht mehr leisten. Ihre Burgen verfallen. Die reichen Stadtbürger kaufen Adelsbriefe und erhalten Wappen⁵⁴. Die Balance der innerständischen, sozialen Verbindungen und Verbindlichkeiten ist gestört und pendelt sich erst nach der Reformationszeit, unter



Abb. 7 Zum einzigen Text im Familienbuch, der das Ritters tum der Eptinger theologisch abzustützen versucht, wird ein vollgerüsteter Ritter dargestellt. Er trägt einen Visierhelm und hält einen Speer mit Speerfahne. Die Pratteler Helmzier erscheint nur noch als Schildbild. Heraldisch gesehen ist dies eine frühneuzeitliche Darstellung, denn erst ab dem 16. Jahrhundert wurden Helmziere nicht mehr auf den Helmen getragen (Fol. 47 v).

andern Bedingungen, wieder ein. Der Mechanismus dieser Balance aber bleibt lebendig und vertraut. Damit bleibt ein ständiges Angebot für (Nicht-)Adlige bestehen, in die Wechselbeziehung zwischen Ideal, sozialer Zugehörigkeit und dem konkreten Umsetzen der ständischen Ansprüche einzutreten. Nur auf Texten allein kann solche Langlebigkeit in mehrheitlich leseunkundigen Gesellschaften nicht beruhen. Menschen erkennen, selbst (an)erkannt werden und verbindliche Zugehörigkeiten herstellen – dies funktioniert nicht nur, aber *auch* auf visuellem Weg und wirkt in vielschichtiger Weise auf das menschliche Zusammenleben. So betrachtet, leuchtet Arnold Rabbows Aussage ein, die Heraldik sei innerhalb der nicht-verbalen Publizistik die Vorläufer-Disziplin der Symbolik. Anhand von Beispielen aus verschiedenen historischen Epochen untersucht er anschliessend die Art und Weise, wie visuelle Symbole soziale Verbindungen herstellen und so Verbindlichkeiten schaffen⁵⁵.

Ohne die Zeichen, die die Ansprüche und Selbstaussagen verkörperten, wären viele adelige Traditionen wie z. B. die des adeligen Ahnennachweises ausgestorben. Gerade beim Familienbuch der Herren von Eptingen aber wird die anpassungsfähige Langlebigkeit des «Adels» als gesellschaftlichem Leitbild exemplarisch deutlich: die jüngste Abschrift des Familienbuches stammt aus der Zeit unmittelbar vor der Französischen Revolution. Reformation, Aufklärung, all die Entwicklungen des 16.–18. Jahrhunderts hatten keine Spuren hinterlassen, keinen einzigen Text, keine Namensliste und keine Wappensammlung des Manuskriptes von 1621 überflüssig gemacht.

Anmerkungen

¹ DOROTHEA A. CHRIST. Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Liestal (1992). Verlag des Kantons Basel-Landschaft.

² Im Jahr 1984 organisierte die Gemeinde Pratteln/BL eine Ausstellung über die Herren von Eptingen. Zu diesem Anlass wurden diese beiden Exemplare von der Familie von Sonnenberg zur Verfügung gestellt, photographiert (vollständiger Diasatz im Besitz

der Gemeinde Pratteln, auszugsweise in der Handschriftenabteilung der Basler Universitätsbibliothek vorhanden) und auf Mikrofilm aufgenommen.

³ Als Photokopie ab Mikrofilm im Staatsarchiv Liestal, das Original liegt in den Archives de l'Ancien Evêché in Porrentruy. Dieses Exemplar weist keine Illustrationen und keine Wappenteile auf. Das andere Fragment befindet sich in der Stadtbibliothek von Colmar und weist neben eptingischen Familienwappen und in den andern Manuskripten fehlenden Burgenbildern keine Wappen auf.

⁴ In CHRIST, Familienbuch, Kommentar Kapitel 1.3. wird dafür die auf quellenkritische Hinweise gestützte Begründung geliefert.

⁵ Eine gute Übersicht über die Quaternionentheorie und ihre Verbreitung/Anwendung findet sich bei HOFACKER, HANS-GEORG. «Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit» in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte Bd. 47 (1988), 71–147.

⁶ Der Sachsenspiegel stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und war bis über das Mittelalter hinaus massgebende Grundlage zahlreicher Gesetze im Deutschen Reich. Die Goldene Bulle wurde von Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 erlassen und regelte u. a. die Wahl des deutschen Kaisers durch die sieben Kurfürsten.

⁷ Einen noch heute gültigen Überblick über die Wappenbücher des 15. Jahrhunderts bietet SEYLER, GUSTAV A. Geschichte der Heraldik. Abtheilung A des Siebmacherschen Wappenbuches. Nürnberg (1890). Mehr in die Einzelheiten gehen BERCHEM et al. «Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters» (Archives Héraldiques Suisses Bde. 39, 40, 42, 43).

⁸ Man beachte die Zahlensymbolik: obwohl sich nach den 7 «Feind-Wappen» ein leerer Abdruck der Wappen-Schablone findet, glaube ich nicht, dass dieses dazu bestimmt war, ausgemalt zu werden. Zu augenfällig ist die Übereinstimmung mit der «bösen 7», im Kontrast zu den meist positiv gewerteten Vielfachen der Zahlen 2 und 3.

⁹ Vgl. SIEBER-LEHMANN, CLAUDIUS. «Teütsche Nation» und Eidgenossenschaft. Der Zusammenhang zwischen Türken- und Burgunderkriegen» in Historische Zeitschrift Bd. 253 (1991), S. 561–602. Dort ausführliche Literaturübersicht über die Rolle und Verbreitung des Feindbildes «Türke» im Spätmittelalter.

¹⁰ Vgl. Hist. Wörterbuch der Philosophie, Artikel «Körperschaft».

¹¹ Dazu ERNST H. KANTOROWICZ. The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology, Princeton (1957).

¹² Vgl. HAMANN, B. Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon. Wien (1988).

¹³ Es handelt sich um die Fürspang, Falken und Fisch, Krone, Kranz, Wolf, Esel, Leitbracke, Fuchs? (verwischt).

¹⁴ Der Selbstmord wird im Familienbuch nicht erwähnt. Catilina wird (CHRIST, S. 182, fol. 40r) in der Schlacht erschlagen.

¹⁵ Wie ist es zu dieser Umwertung gekommen? Die literarische Überlieferung (vgl. ELISABETH FRENZEL. Stoffe der Weltliteratur. Stuttgart [1988] 7. Auflage, S. 122ff.) berichtet für die Zeit bis ca. 1597 von keinem literarischen Werk, das in der Beurteilung der Person Catilinas so stark von den Quellen (Sallust/Cicero) abweicht. Allenfalls wäre die burgundische Tradition mit dem bei den Adligen hoch geschätzten «Rebellen» Girart de Roussillon weiter zu prüfen (vgl. LA CAZE, YVON «La Bourgogne de Philippe le Bon. Le rôle des traditions dans la genèse d'un sentiment national au XVe siècle» in: Bibliothèque de l'école des chartes, Bd. 129, Paris/Genf (1972), v.a. S. 311ff. mit ausführlicher Bibliographie zu Girart).

¹⁶ Diese Beschreibungen decken sich nur zum Teil mit den zu Anfang der Familiensage abgebildeten Helme. Auch in den genealogischen Arbeiten, die über die Herren von Eptingen vorliegen, haben sie nur teilweise Aufnahme gefunden (vgl. Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte Bd. III, Artikel «Eptingen», und W. MERZ. Die Burgen des Sisgaus Bd. III, Artikel «Pratteln»).

¹⁷ CHRIST, Familienbuch, S. 186f. (fol. 42r).

¹⁸ GRAUS, F. «Troja und trojanische Herkunftssage im Mittelalter» in: Willi Erzgräber (Hg.). Kontinuität und Transformation der Antike im Mittelalter. Sigmaringen (1989).

¹⁹ Die bekannte Herkunftsgeschichte des Reichsadlers wird, vor der Catilina-Geschichte ebenfalls erzählt: Cäsar lag im Feld, es war heiss und ein Adler schützte ihn vor der Sonne, worauf er das Tier zu seinem Wappentier machte (vgl. dazu auch die Dissertation des Schülers von P.E. Schramm, Johannes Enno Korn. Adler und Doppeladler. Ein Zeichen im Wandel der Geschichte. Diss. Göttingen, 1962).

²⁰ CHRIST, Familienbuch, S. 183 (fol. 40v).

²¹ CHRIST, Familienbuch, S. 186 (fol. 42r): Der Eptinger, der diesen Familienzweig gründete, war ein «buoler». Er besuchte viele Turniere und verhielt sich dort in auffälliger Weise gegen die Standesehre. Solches (es wird nicht genau gesagt was!) trieb er so lange, bis eine gute Frau ihm eine goldene Wanne schenkte und ihn freundlich aufforderte, diese Wanne forthin als Helmzier zu führen.

²² Es wird von einem sonst nirgendwo mit diesem Wappen belegten Familienzweig berichtet, die im Schild einen schwarzen Federbusch führten. Als Helmzier wird der Federbusch v.a. vom Zweig der Eptinger von Blochmont geführt.

²³ Der Familienzweig, der im 15. Jahrhundert ausstarb, war derjenige der Eptinger von Wildenstein. Sie führten einen gelben Adler mit schwarzen Flügeln als Helmzier.

²⁴ CHRIST, Familienbuch, S. 185 (fol. 41v). Die Wildensteiner hatten zuvor Anteile ihrer Herrschaft in Eptingen und Diegten an die Eptinger von Pratteln verkauft. Ab 1457 gehörte dieses Gebiet mit allen Rechten als lediges Eigen ihnen. Der Falkensteiner nahm für sich hohes Gericht und Mannschaftsrecht in Anspruch, und zwar als Teil der Landgrafschaft Sisgau. Die Eptinger hingegen versuchen mit dieser «Heimfallgeschichte» ihren Besitz zum Reichslehen zu ma-

chen, ein Anspruch, der den landgräflichen Forderungen vorgeht.

²⁵ Voraussetzung dafür ist natürlich der Leihzwang, d.h. der König musste heimgefallene Lehen wieder vergeben: vgl. dazu KARL FRIEDRICH KRIEGER. König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter. München (1992); ebenso: HEINRICH MITTEIS. Lehnrecht und Staatsgewalt. Weimar (1933), S. 174. Zur mittelalterlichen Entwicklung der Möglichkeit, Lehen an entferntere Verwandte zu vererben, vgl. Mitteis (wie oben, S. 651f.). Im Lehensrecht und in der Lehenspraxis des Reiches waren solche Erbgänge nicht üblich, westlich des Reiches kamen sie vor. Es darf angenommen werden, dass die Region Oberrhein im Spätmittelalter eine Übergangszone bildete, in der beide Modelle bekannt waren. Lehensleute des Reiches übernahmen dabei das entsprechende Modell.

²⁶ Im einzelnen beschrieben und aufgeschlüsselt in CHRIST, Familienbuch, Kapitel 2 des Kommentars.

²⁷ Damit sind nicht nur unterschiedliche Helmziere gemeint, sondern auch die entweder rot oder blau eingerahmten Schilde, sowie die Variation, dass der Adler nach rechts oder links fliegt. Alle Kombinationen der Elemente rot/blau und links/rechts kommen im Familienbuch vor, v.a. im Schlussteil. Die Grundform, d.h. das Pratteler Wappen, ist so gestaltet, dass der Schildrand blau ist und der Adler nach rechts fliegt.

²⁸ Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte Bd. III, Siegeltafeln VI–X, sowie Basler Kundenbuch, Bd. I, Siegeltafel IV. Die etwa 110 Siegel zeigen, mit einer Ausnahme aus dem 17./18. Jh., durchgängig den nach rechts fliegenden Adler.

²⁹ Die beiden Listen der gefallenen Eptinger sind nicht identisch. Im Editionscommentar wird auf mögliche Begründungen der Auswahl ausführlich eingegangen. CHRIST, Familienbuch, S. 196, Anm. 18.

³⁰ Über Hermann von Eptingen (ca. 1420–1479/80). In der Schlacht von St. Jakob an der Birs 1444 dient er dem französischen Dauphin Ludwig als Heerführer und verliert deswegen das Baslerische Bürgerrecht. Bis 1450 nimmt er in den Auseinandersetzungen zwischen den Städten, Eidgenossen und den Adligen eine führende Rolle unter den Adligen ein. Vor 1452 wird er zum Ritter geschlagen und erscheint in der Folge mehrmals als Rat Herzog Sigismunds von Österreich. Auch während der burgundischen Herrschaft über die Pfandlande Sigismunds (1469–74) bleibt er den Österreichern treu und wird danach einer der Hauptbegründer der Liga von Konstanz gegen Karl den Kühnen von Burgund. 1474 wird er Landvogt im Elsass und erhält als erste Aufgaben die Durchführung des Prozesses gegen seinen burgundischen Vorgänger Hagenbach, die Organisation der sundgauischen Verteidigung und die Vorbereitung des Zuges nach Héricourt (November 1474). Weitere wichtige Heerführer-Aufgaben übt er bis zum Ende der Burgunderkriege aus und arbeitet dabei eng mit den Eidgenossen und den Städten der Niederen Vereinigung zusammen. Bis zum Ende seines Lebens dient er den Habsburgern und dem Grafen von Württemberg-Montbéliard als Rat, Gesandter, Unterhändler

und – in vielen Fällen – als Mitglied von Schiedsgerichten (vgl. G. BISCHOFFS Artikel «Eptingen» in: *Nouveau Dictionnaire de Biographie alsacienne*, erst teilweise erschienen).

³¹ Vgl. CHRIST, Familienbuch, Kapitel 4.4. des Kommentars.

³² CHRIST, Familienbuch, S. 337 (fol. 162v), aus den Turnierregeln von Heilbronn (1485).

³³ Darauf weist auch die Bestimmung hin, die der oben zitierten unmittelbar vorausgeht: «Item welcher einen schlecht, und dann spricht er hab ihn nit bekhandt, der soll zue dem selben geschlagnen gohn ... unnd (vor Zeugen, D. C.) sagen bey seinem Aydt, dasz er ihnen nit erkhendt, und ihnen bitten, dasz ihme zuverzeyhen». Danach soll ein Herold auf dem «Tantzhausz auszrüeffen», dass der Kampf der beiden geschehen sei, weil der eine den andern nicht erkannt habe (Familienbuch, S. 336).

³⁴ CHRIST, Familienbuch, S. 362, 368, 407f. (fol. 190r, fol. 197v, fol. 240r).

³⁵ CHRIST, Familienbuch, Transkription, Kapitel 22.

³⁶ CHRIST, Familienbuch, S. 369, 382f. (fol. 198r, 222r).

³⁷ Die Wappen der Turniergesellschaften wurden jeweils nicht mitgezählt.

³⁸ Vgl. die entsprechenden Kapitel bei SEYLER und bei VON RETBERG, R. *Kulturgeschichtliche Briefe*. Leipzig (1865). CHRIST, Familienbuch, Kapitel 3.2.1. des Kommentars.

³⁹ Die möglichen Gründe werden im Kommentar der Edition (CHRIST, Kapitel 4.4) ausgeführt. Bernhard starb im Dezember 1484, zudem scheint es, dass er sich durch seine ständigen Konflikte mit der Stadt Basel auch innerhalb des Adels in eine Randposition gedrängt sah.

⁴⁰ Herausgegeben von Charlotte Becher und Ortwin Gamber. *Die Wappenbücher Herzog Albrechts VI. von Österreich: Ingeram-Codex der ehemaligen Bibliothek Cotta*. Wien (1986).

⁴¹ Vgl. H. Kruse, W. Paravicini, A. Ranft (Hg.) *Repertorium der Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Reich* (Einführung und als Beispiel der Artikel «Gesellschaft mit dem St. Georgs- und St. Wilhelmsschild» und DIETER SPECK: «St. Georg- und Wilhelmsschild am Oberrhein», in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* Bd. 139 (1991), Abschnitt 4: «Mitgliederbestand und Einzugsbereich».

⁴² Ein illustratives Beispiel hierfür liefert Michel von Ehenheim, ein Adliger aus Bayern (1463–1518). Er schrieb ein «Registrum» mit familiengeschichtlichen und autobiographischen Notizen, u. a. listet er 7 Ritterschläge und die Mitgliedschaften in ritterlichen Vereinigungen mitsamt den daraus entstehenden Kosten auf (MEYER, CH. «Die Familienchronik des Ritters Michel von Ehenheim», in: *Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte* N.F. Bd. 1, S. 69–96, 123–146. Berlin, 1891).

⁴³ Am Vorabend des Hauptturniers wurden die Helme der Ritter an einem Ort ausgestellt. Die Herolde prüften nach, ob alle Anwesenden rechtmäßig zum Turnier zugelassen werden konnten und teil-

ten die Kampfgruppen ein. Zudem wurden Turnierstrafen für unstandesgemäßes Verhalten festgelegt (vgl. div. Aufsätze im Sammelband hg. von Josef Fleckenstein. *Das ritterliche Turnier im Mittelalter*. Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 80, Göttingen 1985).

⁴⁴ Turniergesellschaften wurden v.a. vom regional verankerten niederen Adel getragen, der über die Landstände versuchte, an Einfluss zu gewinnen. Das Anliegen, die Turniere wieder zu beleben, scheiterte, ebenso wie ihre politischen Initiativen nicht zum gewünschten Ziel führen konnten (vgl. SPECK, D. *Die vorderösterreichischen Landstände im 15. und 16. Jahrhundert*. Teil 1. Diss., Tübingen [1989]).

⁴⁵ Aus dieser Sicht ist die grosse Arbeit von HANS PÖSCHKO (Turniere in Mittel- und Süddeutschland zwischen 1400 und 1500. Diss., Stuttgart 1987, Mikrofiches) in ihrer Bedeutung zu relativieren: Pöschko verarbeitet eine ungeheure Menge an Belegen und stellt ein Register der Turnierteilnehmer und -orte sowie die Verbreitung und Entwicklung verschiedener Turnierspiele zusammen. Er behandelt die Teilnehmerlisten aber strikte als Präsenzlisten, was meiner Meinung nach so nicht zulässig ist.

⁴⁶ CHRIST, Familienbuch, Transkription, Kapitel 27.

⁴⁷ Vgl. SCHOTTENLOHER, OTTO. *Drei Frühdrucke zur Reichsgeschichte*. Leipzig (1938).

⁴⁸ Vergehen, die mit dem Ausschluss aus der Turniergesellschaft oder Aberkennung der Turnierfähigkeit bedroht wurden, waren: Ketzerei, Wucher, Meineid, Fahnenflucht, Mord, Heirat ausserhalb des Standes, Ehebruch, Tätigkeit als Kaufmann usw. Im 15. Jahrhundert eingeschränkt wurde die Ausschlussdrohung für Adlige, welche das Bürgerrecht einer Stadt annahmen. Vgl. CHRIST, Familienbuch, Transkription, Kapitel 21 (Einleitung und Fussnoten).

⁴⁹ Zwar kommen in den Aufzeichnungen über die Turniere nur wenige Frauen vor. Wenn man aber bedenkt, dass ein Ritter die vier Generationen umfassende ritterliche/adelige Herkunft beider Elternteile nachweisen musste, so gewinnen diese Erwähnungen ihr eigenes Gewicht. Die Sammlung und Auswertung von Frauennamen in Turnierberichten wäre deshalb nicht nur quantitativ, sondern wohl auch qualitativ und mentalitätsgeschichtlich eine interessante Arbeit.

⁵⁰ CHRIST, Familienbuch, S. 335ff. (fol. 162r/v).

⁵¹ Die Kosten, die bei einem Turnierbesuch anfielen, rechtfertigen einen solchen Vergleich ohne weiteres. Im Familienbuch (S. 362, fol. 189r) wird erwähnt, dass für einen Turnierbesuch in Metz 115 Gulden aufgewendet wurden. Ein Augenzeuge eines Turniers von 1436 schrieb: «. . . wenn Ihr die Einkünfte einzelner Edelleute nennen hörtet und ihren Aufwand sähet, so zweifelte bei Gott manch einer daran, ob das, was sie mit sich führen, ihr eigen sei.» (STEHLIN, K. «Ein spanischer Bericht über ein Turnier in Schaffhausen im Jahr 1436», in *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* Bd. 14 [1914], 145–176, Zitat S. 167). Ohne Gegenwert (im)materieller Art wurden solche Beträge bestimmt nicht ausgegeben.

⁵² Bei der im oberrheinischen Raum im 15. Jh.

weit verbreiteten Beicht- oder Rechtssumme (eine Art Lexikon für den Beichtvater, in dem die Sündhaftigkeit und Busspflicht einzelner Vergehen im Alltag verzeichnet stehen) handelt es sich um: Die Rechtssumme Bruder Bertholds, hg. von Georg Steer et al. (Texte und Textgeschichte, Würzburger Forschungen Bd. 11), Tübingen (1987).

⁵³ Zahlreiche Arbeiten der Geschichtswissenschaft, die sich mit den verschiedenen Legitimationstraditionen beschäftigen, wären hier zu nennen: Arbeiten über Fürstenspiegel, Domstift-Satzungen, bürgerliche/städtische Schützengesellschaften, Zünfte, städt. Patriziat usw. Die Rolle, die die Wappen und Bilder in den behandelten Traktaten spielen, wurde bisher kaum untersucht. Sie wäre aber entscheidend, um die praktisch ungebrochene Leitbildfunktion des Adels in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften zu verstehen.

⁵⁴ Vgl. STAEHELIN, W.R. Basler Adels- und Wapenbriefe. Basel (1916).

⁵⁵ RABBOW, ARNOLD. Visuelle Symbole als Erscheinung der nichtverbalen Publizistik. Arbeiten aus dem Institut für Publizistik der Universität Münster, Bd. 3 (1968). Für den vorliegenden Aufsatz v.a. relevant sind der erste Teil (Definition/Bedeutung des Symbolbegriffs und der Symbolik / Einordnung der Heraldik innerhalb der Publizistikwissenschaft) sowie einige Beispiele des zweiten Teils (Reichsadler, die Schlüssel Petri, Symbole des Königtums, Anspruchswappen).

Anschrift der Autorin:
Dr. Dorothea A. Christ
In den Ziegelhöfen 20
CH-4054 Basel

Résumé français

La chronique de la noble famille d'Eptingen fut publiée en 1992. L'édition des quatre manuscrits (datés entre 1621 et 1798, l'original du 15^{ème} siècle étant perdu) contient la transcription, la comparaison des manuscrits et un commentaire. Dans le cadre de cette dissertation bâloise, une analyse approfondie des parties héraldiques n'était pas possible, et le présent essai veut combler cette lacune.

Au début de la chronique se trouvent 17 folia, où le lecteur compte 27 écus groupés en trois («Ternionen»), 20 écus groupés en quatre («Quaternionen»), suivis de remarques sur les offices de l'empire et la généalogie de la famille de Habsbourg, suzerains des Eptingen. L'analyse comparative montre les nobles d'Eptingen fortement enracinés dans la région siggau- et sundgau-

vienne et, par conséquent, intéressés à une spécifique des informations héraldiques. La deuxième partie héraldique raconte le mythe d'origine de la famille et discute les descriptions des cimiers des branches familiales différentes. Les trois parties héraldiques suivantes sont d'une étendue considérable: La première représente une sorte de «fichier» (une liste des noms et blasons) de la «Turniergesellschaft zum Falken und Fisch» en 1481. Les autres – dans le même format – sont des listes des participants à différents tournois. Une analyse quantitative et qualitative montre les intérêts éptingiens: On savait identifier les chevaliers voisins comme individus. Le nom d'un noble de la Franconie, par exemple, qui participait à un tournoi, est quelque fois annexé à la liste, mais l'écu correspondant est souvent vide. Nous trouvons aussi souvent tout un groupe de chevaliers d'une famille réuni sous un écu.

Finalement le chapitre «Ritterschaft» (à traduire à la fois comme «groupe sociale des chevaliers» et «activité[s] noble[s]») montre comme les règles du «propre» comportement de cette couche sociale, les légitimations théologiques et les représentations héraldiques d'une famille s'entrelacent avec des relations traditionnelles et contemporaines et se confirment, en se mêlant, mutuellement. L'analyse des parties héraldiques de cette chronique permet en somme un accès à la mentalité chevaleresque au Bas Moyen Age jusqu'à la fin du 18^{ème} siècle. Cette mentalité consiste à la fois dans un enracinement social et régional et une perspective large sur le monde – dans leur chronique les seigneurs d'Eptingen enregistraient leur appartenance sociale, leur tradition familiale, leur légitimation politique et religieuse. Les textes, les écus et les illustrations de la chronique servent tous au même but.

Anmerkung der Redaktion:

Für die Genehmigung, die Bildtafeln wieder veröffentlichten zu dürfen, danken wir sehr herzlich der Gemeinde Pratteln (Gemeindearchiv), der Päuli-Pfirter-Stiftung, Herrn Fritz Sutter, Pratteln, sowie dem Verlag des Kantons Basel-Landschaft, Herrn Max Zoller, Liestal.